



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 102-107)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 24. Heumonath 1823, wegen des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Heumonath gleichen Jahrs, betreffend die Beaufsichtigung der Druckerpresse und die Fremden-Policey.
Ordnungsnummer	
Datum	24.07.1823

[S. 102] Da die hohe Tagsatzung beschlossen hat, den von ihr am 14. d. M. gefaßten, die Beaufsichtigung der Presse und die Fremden-Policey betreffenden Beschluß, in Begleitung des Commissionsberichts, welcher der dießfälligen Berathung zum Grunde lag, allen Lbl. Eydsgeössischen Ständen beförderlich mitzuthemen, so hat der Geheime Rath des hohen Vorortes Bern von diesen beyden wichtigen Aktenstücken geheime gedruckte Abschriften ziehen lassen, und übersendet der hiesigen hohen Regierung ein solches Exemplar in Beylage seines vom 17. datirten Kreisschreibens.

Ueber den hohen Werth, den die Tagsatzung, nach sorgfältiger Wahrnehmung der wirklichen politischen Verhältnisse der Eydsgeössenschaft, darauf setzte, daß die von ihr an alle Eydsgeössischen Stände erlassenen ersten Ermahnungen ohne Verschätz mit Treue und voller Uebereinstimmung vaterländischer Absichten beachtet werden, bezieht // [S. 103] sich der Vorort auf den Bericht der Standesgesandtschaft, und er fügt einzig den Wunsch bey, einerseits, daß die gegenwärtige Mittheilung, obwohl officiell, dennoch der Publicität nicht übergeben werde, und anderseits, daß die hiesige Regierung belieben wolle, dem Vorort, so bald als möglich, von ihren, über beyde Gegenstände dieser wichtigen Eydsgeössischen Berathung gefaßten Standesverordnungen Kenntniß zu geben.

MHochgeachten Herren und Obern glauben, bey den hierorts, sowohl in Ansehung der Beaufsichtigung der Presse, als in Betreff der Fremden-Policey, bereits bestehenden Verordnungen, den vaterländischen Absichten der hohen Tagsatzung gebührendes Genüge zu leisten, indem sie theils der Lbl. Kantons-Policey-Commission, theils der Lbl. Censur-Commission, den gedachten Tagsatzungsbeschluß mit dem Austrage mittheilen, alle, ihre Geschäftsfächer betreffenden, Bestimmungen desselben auf das genaueste und sorgfältigste zu handhaben, und, wo sich das Bedürfniß einer nähern Erläuterung oder obrigkeitlichen Verfügung in Ansehung der bestehenden Verordnungen zeigen sollte, dem Kleinen Rathe deshalb ihre Berichte und Anträge zu hinterbringen, da alsdann Hochderselbe nicht unterlassen wird, das weiter Angemessene zu verordnen. // [S. 104]

In Folge dießfälliger Berathung wurde die Lbl. Censur-Commission auch eingeladen, dafür zu sorgen, daß weder von dem Inhalt des Tagsatzungs-Commissionalgutachtens, noch von den hierüber geflossenen Bemerkungen, etwas in die hiesigen Zeitungsblätter einfließe.



Dem hohen Vororte ist von diesen getroffenen Verfügungen rückantwortlich Kenntniß zu gebeu.

Der dießfällige Tagsatzungsbeschluß lautet wie folgt:

«Die Eydsgenössische Tagsatzung, nach angehörtem Berichte des Vororts und nach den Aeufferungen der Standesgesandtschaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdigung und Behauptung der Stellung des Schweizerischen Freystaats im Europäischen Staatenvereine, und in sorgfältiger Beachtung seiner tractatmäßigen Verhältnisse zu demselben, in dem gegenwärtigen schwierigen und wichtigen Zeitpunkt gegen mögliche nachtheilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Presse, schützende Maaßregeln eintreten zu lassen, und in pflichtmäßiger Vorsorge für die Sicherheit der Eydsgenossenschaft, hat mit Einmüthigkeit beschlossen:

Es sollen alle Stände auf das nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und // [S. 105] genügenden Maaßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen, und zwar:

A. In Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpresse:

⟨1.) Daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften, bey Berührung auswärtiger Angelegenheiten, alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen, oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte.

2.) Daß bey diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornehmlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.⟩

B. In Beziehung auf die Fremden-Policey.

⟨1.) Daß nicht durch Mißbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordenen Gastfreyheit der Schweiz, solche Flüchtlinge in dieselbe eindringen, oder sich darin aufhalten können, welche wegen verübten Verbrechen, oder Störungen der öffentlichen Ruhe aus einem andern Staate entwichen wären, und demnach signalisirt und verfolgt würden; so wie verdächtige Fremdlinge, die während eines ihnen auf ordentliche Weise in der // [S. 106] Schweiz bewilligten Aufenthalts, denselben zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht, oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden.⟩

⟨2.) Daß in den daherigen Verfügungen vornehmlich auf eine möglichst vollständige Uebereinstimmung in allen Ständen, und auf eine genaue, schnelle und sichere Execution das Augenmerk gerichtet werde, so daß der Eintritt von Fremden durch den Besitz vollgültiger Legitimationsschriften der anerkannten Heimathsbehörden der Fremden bedingt, und in Hinsicht auf alle Fremde, deren Regierungen Gesandte bey der Eydsgenossenschaft accreditirt haben, für die Legitimationsschriften die Anerkennung von Seite der Gesandtschaft verlangt werde, wenn solche Fremde nicht bloß durchreisen, sondern einen längern Aufenthalt nehmen wollen.⟩

⟨3.) Daß keinem Fremden, der sich nicht durch vollgültige Legitimationsschriften seiner Heimathsbehörde, oder durch genaue Bekanntschaft nach längerem Aufenthalt ausweisen könnte, neue Pässe ertheilt, diejenigen Fremden aber, welche einem Staat angehören, der einen Gesandten in der Schweiz hat, an // [S. 107] diesen gewiesen werden, um neue Pässe zu erhalten.⟩



«4.) Daß zu richtiger und schneller Vollziehung der Policeyverfügung, welche in dieser Hinsicht in einem Kanton gegen einen Fremden getroffen werden könnte, die benachbarten Kantone davon ungesäumt in Kenntniß zersetzt, und auch jedem Weggewiesenen seine Route so bezeichnet werde, daß er sich der Verfügung nicht entziehen könne.»

Endlich werden die hohen Stände ersucht, dem Vorort alle auf diese Gegenstände bezüglichen Kantonalverfügungen zur Kenntniß mitzutheilen.»

«Also beschlossen von der Eydsgeössischen Tagsatzung in Bern den 14. July 1823.»

«Der Amtsschultheiß der Stadt und Republik Bern,

Präsident der Tagsatzung,

(Sign.) von Wattenwyl.

Der Eydsgeössische Kanzler,

(Sign.) Mousson.

(L. S.)

Für getreue Abschrift:

Der Eydsgeössische Kanzler,

(Sign.) Mousson.»

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]